

## **Geschäftsordnung des Elternrats der 62. Grundschule „Friedrich Schiller“**

Der Elternrat der 62. Grundschule hat am 06. April 2017 nachfolgende Geschäftsordnung gemäß § 13 EMVO beschlossen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Gleichstellungsklausel: Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 1 Zweck des Elternrates**

Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden. Er hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, § 47 SächsSchulG.

### **§ 2 Mitgliedschaft und Organe**

1. Die Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Elternrat der Schule.
2. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Schule im Kreiselterrat und dessen Stellvertreter.
4. Der Vorsitzende des Elternrates ist stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Weiterhin sind alle Mitglieder des Elternrats gleichzeitig Mitglieder der Schulkonferenz.
5. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter des Elternrates zur Entsendung zu den Sitzungen des Fördervereins der Schule und dessen Stellvertreter.
6. Der Vertreter im Kreiselterrat sowie die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Elternrat über ihre Tätigkeit.

### **§ 3 Wahlverfahren**

1. Die Wahlen des Elternratsvorsitzenden, des Vertreters der Schule im Kreiselterrat sowie deren Stellvertreter erfolgen in offener Wahl mittels Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht. Die Wahl erfolgt nacheinander.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Jedes anwesende Mitglied des Elternrates hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Eine Mitgliedschaft oder ein Amt in anderen Gremien wie z.B. einem Schulförderverein ist unschädlich für die Wählbarkeit als Elternratsvorsitzender, Vertreter der Schule im Kreiselterrat bzw. ihrer Stellvertreter. Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann indes nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
4. Der Wahlablauf und das Wahlergebnis sind in Form eines Protokolls entsprechend § 9 zu dokumentieren.
5. Einsprüche gegen den jeweiligen Wahlgang sind nur unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Wahl zulässig. Über diese entscheidet der Elternrat sofort. Eine Anfechtung der Entscheidung des Elternrates findet nicht statt.

#### **§ 4 Amtszeit**

1. Die Amtszeit des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Vertreters der Schule im Kreiselterrat und dessen Stellvertreters beginnt mit der Wahl und endet spätestens mit der Neuwahl für das betreffende Amt in der ersten Sitzung des folgenden Schuljahres. Es kann auch eine zweijährige Amtszeit beschlossen werden, wenn dies vor der Wahl bekannt gegeben wird.
2. Bei Amtsniederlegung einer der vorgenannten Personen vor Ablauf der Amtszeit muss eine Neuwahl erfolgen. Die Amtsniederlegung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Elternrats erfolgen, bzw. soweit er selbst betroffen ist, gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Alle Mitglieder des Elternrats versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 5 Einberufung des Elternrats**

1. Der Elternrat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.
2. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Termin der Sitzungen und lädt zu diesen ein. Die erste Elternratssitzung eines Schuljahres muss vor Ablauf der siebten Unterrichtswoche stattfinden.
3. Die Einladung zur Elternratssitzung muss die Mitglieder des Elternrats 7 sieben Kalendertage vor der Sitzung erreichen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einladen.
4. Eine Elternratssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen fordert.
5. Die Einladung kann in Schriftform über die Schüler oder per E-Mail erfolgen.
6. Die Einladung muss die Tagesordnung für die entsprechende Sitzung des Elternrats enthalten, die der Vorsitzende erstellt hat. Anträge für Tagesordnungspunkte von Elternratsmitgliedern müssen vom Vorsitzenden berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich (per E-Mail genügt) bei ihm eingegangen sind.
7. Im Fall der Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende weitere Anträge für die Tagesordnung ankündigen oder zulassen. Diese müssen alle Elternratsmitglieder spätestens am Tag vor der anberaumten Elternratssitzung erreichen.

#### **§ 6 Sitzungen des Elternrats**

1. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Elternrats vor und leitet sie.
2. Der Vorsitzende kann die Gesprächsleitung und weitere Befugnisse auf andere Mitglieder des Elternrats übertragen.
3. Der Vorsitzende darf eine kurzfristige Änderung der angekündigten Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vornehmen, wenn aktuelle Ereignisse dies erfordern. Alle Tagesordnungspunkte müssen im Plenum besprochen werden.
4. Über alle in der Tagesordnung angekündigten Anträge muss abgestimmt werden, es sei denn der Antragsteller verzichtet darauf.
5. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur unter dem Punkt „Sonstiges“ besprochen werden; eine Abstimmung über sie ist nicht möglich.

## **§ 7 Nichtöffentlichkeit der Sitzung und Gäste**

1. Die Sitzungen des Elternrats sind nicht öffentlich.
2. Zutrittsrecht zu den Sitzungen des Elternrats haben die Mitglieder des Elternrates.
3. Der Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen, gegebenenfalls zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Elternrats dem nach Ankündigung in der Tagesordnung nicht binnen drei Tagen schriftlich widerspricht.

## **§ 8 Beschlussfassung**

1. Zu Beginn jeder Elternratssitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
2. Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, bzw. wenn bei einer Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und bei Änderungen der Geschäftsordnung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei erstmaliger Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Abgestimmt wird offen, es sei denn ein Mitglied des Elternrats beantragt geheime Abstimmung.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Elternrats.

## **§ 9 Niederschrift**

1. Über die Sitzungen des Elternrats ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen:
  - a) Datum und Uhrzeit der Versammlung,
  - b) eine Namensliste der Teilnehmer,
  - c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) Anträge zur Tagesordnung,
  - f) die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses,
  - g) auf Verlangen von Teilnehmern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
2. Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
3. Jedem Elternratsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Elternratsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich (z.B. per E-Mail) Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Elternratssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.
5. Das Sitzungsprotokoll ist grundsätzlich öffentlich.

## **§ 10 Einbindung der Elternschaft**

1. Anfragen und Anregungen aus der Elternschaft werden über den Klassenelternsprecher oder dessen Stellvertreter der jeweiligen Klasse entgegengenommen und auch über diesen beantwortet.
2. Anfragen und Anregungen aus der Elternschaft, die mehrere Schulklassen betreffen, werden über den jeweiligen Elternsprecher in den Elternrat eingebracht.
3. Die Klassensprecher oder ihre Stellvertreter informieren die Eltern in geeigneter Form über die Arbeit des Elternrats, insbesondere im Nachgang der Elternratssitzungen zu deren Ergebnissen.
4. Die Geschäftsordnung und die Namen der Elternsprecher und Elternratsvorsitzenden sowie ihrer Stellvertreter werden allen Eltern bekannt gegeben (z.B. über eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule).

## **§ 11 Beauftragte**

1. Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Teilnehmer dieser Ausschüsse müssen nicht Mitglied des Elternrats sein.
2. Die Ausschüsse berichten dem Elternrat über ihre Tätigkeit.